

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 15)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Sondergebiet Solarpark (§ 11 (2) BauNVO)

- 1.1.1 Innerhalb des Sondergebiets Solarpark sind bauliche Anlagen zur Nutzung und Speicherung solarer Strahlungsenergie (wie z. B. Solarmodule, Batteriespeicher, Betriebsgebäude, Transformatoren) und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen (wie z. B. Wege, Einfriedungen, Masten zur Videoüberwachung) zulässig.
- 1.1.2 Außerdem zulässig sind landwirtschaftliche Nutzungen (z. B. in Form von Beweidung) und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Höhe der baulichen Anlagen (H) und der
- Grundflächenzahl (GRZ).

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

- 1.3.1 Die Höhe der baulichen Anlagen (H) ist als Höchstmaß wie folgt festgesetzt:
 - Solarmodule: 3,5 m
 - sonstige bauliche Anlagen (z. B. Batteriespeicher, Betriebsgebäude): 4,5 m
 - technische Masten (z. B. Antennen, Blitzableiter, Videoüberwachung): 6,0 m
- 1.3.2 Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung gilt die Oberkante des Geländes nach Herstellung der Baumaßnahme. Als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der baulichen Anlage.

1.4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

- 1.4.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.
- 1.4.2 Die zulässige Grundfläche für befestigte Flächen (z. B. Wege, Stellplatzflächen) wird begrenzt auf 500 m² in Summe.
- 1.4.3 Die zulässige Grundfläche für sonstige bauliche Anlagen (z. B. Batteriespeicher, Betriebsgebäude, Transformatoren) wird begrenzt auf 140 m² in Summe.

1.5 Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Garagen sind nicht zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- 1.6.1 Stellplatzflächen, Wege und sonstige befestigte Freiflächen sind in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen, z. B. als Grasweg, Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrassen oder Schotter.
- 1.6.2 Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, Kraftstoffe) umgegangen wird, sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu versehen und über zusätzliche Reinigungsanlagen zu entwässern.
- 1.6.3 Ölbefüllte Transformatoren sind in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.
- 1.6.4 Kupfer-, zink- oder bleihaltige Außenbauteile sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
- 1.6.5 Für die temporäre Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers, des Waldes und des FFH-Gebietes. Nach oben streuende Strahler sind unzulässig. Die Außenbeleuchtung ist nur an hochbaulichen Anlagen (wie z. B. Trafostationen und Batteriespeichern) und an Anfahrtsstoren zulässig.
- 1.6.6 Die Solarmodule sind so aufzuständern, dass zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkante des jeweiligen Solarmoduls ein Abstand von mindestens 80 cm lichte Höhe eingehalten wird. Bei maximal 20 % der errichteten baulichen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie kann von diesem Wert um bis zu 30 cm abgewichen werden.
- 1.6.7 Innerhalb des Baufensters muss der horizontale Abstand zwischen den einzelnen Solarmodulreihen mindestens 3,0 m von Außenkante bis Außenkante zweier hintereinander liegender Solarmodultische betragen.
- 1.6.8 Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten oder bodennah durchlässig für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel sein. Abweichend hiervon kann aus betriebsbedingten Gründen (z. B. zur Beweidung) ein Abstand von mindestens 10 cm zugelassen werden.
- 1.6.9 Die Sondergebietsfläche ist durch die Aussaat einer kräuterreicher Wiesensaatgutmischung (Blumen 50 % / Gräser 50 %) aus gebietseigenem Saatgut (Ursprungsgebiet 13, Schwäbische Alb) oder aus Heudrusch von Spenderflächen der Region

sowohl unter als auch neben den Modulen als Fettwiese zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

- 1.6.10 Flachdächer und flach geneigte Dächer von Nebengebäuden bis 10 ° Dachneigung und mit einer Fläche von mehr als 20 m² sind extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe beträgt mindestens 10 cm.
- 1.6.11 Die nördliche und östliche Gebietsgrenze ist abschnittsweise mit gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen (Sträucher/ Großsträucher 2 x verpflanzt, 5 Triebe, 60 - 100 cm). Es sind mindestens fünf Standorte innerhalb des Plangebiets für die Heckenpflanzungen vorzusehen. Dabei sind entlang der nördlichen Grenze mindestens zwei Heckenstreifen und entlang der östlichen Grenze mindestens drei Heckenstreifen anzuordnen. Die konkreten Standorte sind frei wählbar. Die Hecken sind in 3,0 m breiten Streifen (Pflanzung der Sträucher 2-reihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m) anzuordnen. Die Länge der Heckenstreifen beträgt jeweils 10 - 25 m. Beim Ausfall sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Hinweis:

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

1.7 Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Es sind Solarpaneele mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder mit Anti-Reflexions-Beschichtungen zu verwenden. Die Aufständungen sind ebenfalls reflexionsarm auszuführen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 15)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

2.1 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

2.1.1 Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung gilt die Oberkante des Geländes nach Herstellung der Baumaßnahme. Abweichend hiervon dürfen Einfriedungen, die ausschließlich dem Blendschutz dienen, eine Höhe von bis zu 4,5 m nicht überschreiten.

2.1.2 Die Verwendung von Stacheldraht und massive Einfriedigungen wie z. B. Mauern oder Sockel sind nicht zulässig.

2.2 Nutzung erneuerbarer Energien (§ 74 (1) Nr. 1 und 3 LBO i. V. m. § 74 (1) Satz 2 LBO)

Die oben aufgeführten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 (1) Satz 1 Nrn. 1 und 3 LBO gelten nicht für Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien.

3 HINWEISE

3.1 Wasserschutzgebiet Grundloch- und Ehrentalquelle

Das Vorhaben liegt nur wenige Meter von der Zone II des Wasserschutzgebiets „Grundloch- und Ehrentalquelle 1-4, WN-Ofertingen“ (LUBW Nr.: 337.257) entfernt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzzone I und II bzw. IIA ist die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes zu beachten

Grundsätzlich sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Gefährdungspotenziale für das Grundwasser/Trinkwasser, die durch Bodeneingriffe und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Deckschichten sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowohl während der Bau-/Rückbau- als auch während der Betriebsphase, sind zu vermeiden.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten.
- Bauliche Eingriffe wie beispielsweise Leitungsbau in die angrenzende Schutzzone II der „Grundloch- und Ehrentalquelle“ sind nicht zulässig.
- Baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens sollte durch eine bodenkundliche Baubegleitung begegnet werden.
- Jegliche Wartungsarbeiten an Fahrzeugen, sowie das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen muss während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodule sollte flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.
- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
- Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.
- Bei der Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Die Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln ist zulässig, wenn das Abwasser vollständig aufgefangen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wird.
- Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Wasserschutzgebiet ist unzulässig.
- Durch die Bautätigkeiten darf es zu keiner Zerstörung oder Minderung der schützenden Bodenschicht im Bereich des Wasserschutzgebiets kommen. Die Grenze zum Wasserschutzgebiet ist vor Baubeginn und während der Umsetzung mit Flatterband o. ä. für alle am Baubeteiligten deutlich abzugrenzen.
- Im Alarmplan oder der Dienstanweisung des Wasserversorgungsunternehmens sind im Falle von Havarie- oder Störereignissen an der Photovoltaikanlage entsprechende Maßnahmen zum Trinkwasserschutz festzulegen.

3.2 Artenschutz

Um vor Baubeginn eine Ansiedlung der Feldlerche innerhalb der Sonderbaufläche zu verhindern, wird das Baufeld mit Flatterbändern versehen. Sollte der Baubeginn

August eines Jahres erfolgen, ist dies nicht notwendig.

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist vor der Baufelddräumung gemäß der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht durchzuführen.

3.3 Tabuzonen

Gemäß § 30 BNatSchG sind Eingriffe in das angrenzende geschützte Biotop grundsätzlich verboten. Während der Bauphase ist außerdem darauf zu achten, dass nicht in den südlich gelegenen Wald sowie das angrenzende FFH-Gebiet eingegriffen wird. Die Grenze ist vor Baubeginn und während der Umsetzung mit Flatterband o. ä. für alle am Baubeteiligten deutlich abzugrenzen.

3.4 Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter bestmöglicher Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Bodenschutzkonzept

Für die Erschließung oder die Umsetzung von Bauvorhaben auf einer nicht

versiegelt, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Absatz 3 LBodSchAG bei der Planung und Ausführung des Vorhabens eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Schutzgut Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu berücksichtigen. Bei zulassungsfreien Vorhaben (z. B. Erschließungen) ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamts Waldshut vorzulegen.

Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Bauvorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm bestellte, fachkundigen, bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird.

3.5 Geologie und bodenkundliche Grundlagen

Im Untergrund des Plangebiets liegen die Festgesteinseinheiten "Oberer Muschelkalk" und "Trigonodusdolomit" vor. Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass im Bereich des Oberen Muschelkalks geogen bedingt vor allem erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden auftreten können. Dies hat zur Folge, dass eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet frühzeitig durch repräsentative Untersuchungen (z. B. im Zuge von Baugrundgutachten) zu ermitteln. Dies ermöglicht eine frühzeitige Festlegung der Verwertungs- und Entsorgungswege für den bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushub und trägt zur Vermeidung von Bauverzögerungen bei.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten bzw. wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Die anstehenden Gesteine können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen. In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist direkt südlich des Plangebietes eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete eingetragen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Das Plangebiet liegt am Rande eines nachgewiesenen Natursteinvorkommens (Kalkstein) (Vorkommen L 8316/L8516-39 und -41, Bearbeitungsstand 10/2002). Die Rohstoffvorkommen sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50)

dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

3.6 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener erarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3.7 Landwirtschaftliche Emissionen

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der gesetzlichen Bestimmungen nicht überschritten werden.

3.8 Kampfmittel

Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Im Bebauungsplanverfahren wurde keine Auswertung durchgeführt, sodass die Baufläche als potenzielle Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft ist.

Eggingen, den

Karlheinz Gantert
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Eggingen übereinstimmen.

Eggingen, den

Karlheinz Gantert
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Eggingen, den

Karlheinz Gantert
Bürgermeister

ANHANG: PFLANZENLISTE (EMPFEHLUNG)

Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (Laubgehölz 3-5/7 m)

Roter-Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gemeine-Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Purgier Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Normale Sträucher (Laubgehölz 1,5-3m)

Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>

Pflanzqualitäten

Ausgleichsmaßnahmen: Sträucher: 2x verpflanzt, 5 Triebe, H = 60 - 100 cm